



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderung von "Wohnbaufläche" in "Dorfgebiet" im Ortsteil Mailar im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Auf'm Mailar Felde"
- Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- Feststellungsbeschluss

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg nimmt das Ergebnis der Offenlage zur Kenntnis und bestätigt ferner ihre auf Basis der Verwaltungsvorlage VIII/375 v. 02.02.2011 am 24.02.2011 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung den Feststellungsbeschluss und beschließt die zugehörige Begründung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das 18. FNP-Änderungsverfahren, Ortsteil Mailar, wurde bereits im Rahmen des am 31.07.2008 gefassten Aufstellungs- und des am 24.02.2011 gefassten Offenlagebeschlusses informiert.

Zum grundlegenden Sachverhalt wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen

- VII/1020 vom 03.07.2008 (Aufstellungsbeschluss)
- VIII/375 vom 02.02.2011 (Offenlagebeschluss)

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung im Zeitraum vom 20.12.2010 bis einschl. 21.01.2011 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 20.05.2011 bis einschl. 21.06.2011 durchgeführt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.05.2011 von der Auslegung benachrichtigt.

Vorab erfolgte die Vorlage der Planentwurfsfassung bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW mit Schreiben vom 09.05.2011.

Da innerhalb der Monatsfrist keine anderslautende Mitteilung seitens der Bezirksregierung erging, ist von der Unbedenklichkeit des Planungsvorhabens aus landesplanerischer Sicht auszugehen.

Die **öffentlich ausgelegten Planentwurfsunterlagen**, bestehend aus Übersichtsplan, Planzeichnungen (Bestand und Planung - verkleinert) und Begründung (mit Anlagen), sind dieser **VwVorlage als Anlage beigelegt**.

Über eingegangene Stellungnahmen ist im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange zu entscheiden.

Prüfung und Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Hochsauerlandkreis - Der Landrat - FB 5 - Bauleitplanung 59870 Meschede Stellungnahme v. 15.06.2011 Az.: 51 TOP 37/2011 SG 51/2 Brandschutzdienststelle Ansprechpartner: Herr Krause Tel. 0291/94-3408 Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. auf die Dauer von 2 Stunden für angemessen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist wie folgt berücksichtigt: Zur nebenstehenden Stellungnahme erging seitens der Stadtwerke in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserbeschaffungsverband Berghausen/Dorlar folgende Mitteilung vom 22.06.2011 (auszugsweise):

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk /Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.	„An der Hauptleitung von Berghausen nach Dorlar ist eine Entnahmestelle (Hydrant) für Löschwasser mit der nötigen Wasserförderung von 800 l/min/=2h eingerichtet. Die Entnahmestelle liegt innerhalb des geforderten 300 m Radius. Löschwasser steht im Rahmen der Leistungsfähigkeit des WVU zur Verfügung.“

Somit kann für die 18. FNP-Änderung in der öffentlich ausgelegten Fassung der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Dem Feststellungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung alle im Verfahren eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen.

Um diesem Erfordernis einerseits hinreichend Rechnung zu tragen, andererseits den Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, **wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits o.a. VwVorlage VIII/375 v. 02.02.2011 verwiesen**, die **im PV-Ratsinformationssystem eingestellt** für die Entscheidungsträger der Stadtvertretung jederzeit einsehbar war und ist und in der alle früheren abwägungsbedürftigen Stellungnahmen enthalten sind. Von einer erneuten expliziten Aufführung auch dieser Stellungnahmen und ihrer Abwägungen soll in Folge an dieser Stelle abgesehen werden.

Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Feststellungsbeschluss also auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse. Den Ratsmitgliedern wird daher der Form halber die nochmalige Einsichtnahme der o.a. Vorlage nahe gelegt.